

# Satzung des Schachclubs Kempten 1878

vom 05.05.1977  
zuletzt geändert am 29.09.2023

## § 1

Der Verein führt den Namen „Schachclub Kempten 1878 e. V.“. Er hat seinen Sitz in Kempten. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

## § 3

Der Verein verfolgt im Sinne von § 52 AO 1977 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, um die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Schachsports selbstlos zu fördern. Insbesondere widmet er sich der Jugendarbeit.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke sind insbesondere

- a) Abhaltung von geordneten Übungsabenden
- b) Die Abhaltung von Einzel- und Mannschaftsturnieren
- c) Teilnahme an Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften des BSB
- d) Schulung des Nachwuchses

## § 4

Mitglied kann jeder werden, der beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

- a) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Generalversammlung des Vereins zu. Diese entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.  
Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## § 5

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 6

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
  2. Vorsitzenden,
- Kassierer,  
Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeder für sich allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist bei der nächsten Generalversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Beim Ausscheiden von 2 Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand wählt.

## § 7

### Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für die Dauer von 2 Jahren einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte diese Einberufung verlangt.

## § 8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder halten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 9

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 10

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 3/4 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung oder Abwicklung verbleibende Vermögen ist der Stadt Kempten mit der Maßgabe zu überweisen, dass es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Schachsports in der Stadt Kempten zu verwenden ist.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Hinweise zu dieser Textfassung:

Dieses Dokument fasst die ursprüngliche Vereinssatzung vom 05.05.1977 sowie alle bislang erfolgten Satzungsänderungen zusammen und bildet somit die aktuell gültige Vereinssatzung mit Stand vom 29.09.2023

. Die bisherigen Satzungsänderungen waren:

- Änderung vom 26.11.1987 (Ergänzung in § 8 zur Gemeinnützigkeit des Vereins)
- Änderung vom 26.09.2002 (Namensänderung von „Schachclub Kempten 1892“ zu „Schachclub Kempten 1878“)
- Änderung vom 29.09.2023 (Ergänzung im § 7: Möglichkeit zur Einberufung zur Mitgliederversammlung in elektronischer Form)

Diese Textfassung berücksichtigt die aktuell gültige Rechtschreibung.

Für die Richtigkeit:

Die Übereinstimmung dieser Textfassung mit der Originalfassung der Satzung vom 05.05.1977 einschließlich der zuvor aufgeführten Satzungsänderungen wird hiermit vom Vorstand bestätigt:

Kempten, den 29.09.2023

Rudolf Martin, 1. Vorsitzender

Peter Schmid, 2. Vorsitzender

Günter Brunold, Kassierer

Claus Fischer, Schriftführer